



CDU

Satzung

CDU – Landesverband

Brandenburg

Satzung des Landesverbandes der CDU Brandenburg

A. Aufgaben, Name und Sitz des Landesverbandes

§ 1 Aufgaben

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Land Brandenburg bilden den Landesverband Brandenburg der CDU. Die CDU will das öffentliche Leben in Brandenburg aus christlicher Verantwortung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nach dem christlichen Sittengesetz auf der Basis persönlicher Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Landesverband hat die Aufgaben, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder in allen politischen Fragen zu unterrichten und zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

(3) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Brandenburg, ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält insbesondere mit allen Kreisverbänden ständige Verbindung und unterstützt ihre Arbeit.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und dem Landesverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Brandenburg.

Nachgeordnete Gebietsverbände führen zusätzlich ihren Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Potsdam.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der CDU kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach vorheriger Anhörung des zuständigen örtlichen Verbandes.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisung entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der CDU oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluß

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der CDU oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für den Ausschlußantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(3) Alle Entscheidungen von Parteigerichten in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.

(4) Bei dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

(5) Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntwerden außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

(1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört;
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder auf deren Internetseiten gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(2) Im Sinne von § 11 Abs. 1 ist parteischädigendes Verhalten als gegeben anzusehen, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Systems denunziert bzw. seine politische oder gesellschaftliche Stellung dazu mißbraucht hat, andere zu verfolgen.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Landesvorstand, die Vorstände der Kreisverbände und die Vorstände der örtlichen Verbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktbewerbungen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreisbewerberinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Landesparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

(7) Auf die vorgenannten Regelungen - insbesondere hinsichtlich möglicher Befristungen - finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands unmittelbar Anwendung.

§ 15 Amts-/Funktionsbezeichnungen

Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

D. Gliederung des Landesverbandes

§ 16 Organisationsstufen

(1) Die Organisationsstufen des Landesverbandes sind:

1. der Landesverband;
2. die Kreisverbände;
3. die Stadtverbände/Gemeindeverbände/Amtsverbände bzw. Stadtbezirksverbände (Örtliche Verbände);
4. die Ortsverbände.

(2) Die Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und die Ortsverbände müssen mindestens 7 Mitglieder umfassen. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der örtlichen Verbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die allgemeinen Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien auf allen Organisationsstufen der Gebietsverbände und Vereinigungen der CDU im Land Brandenburg finden mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Der Landesvorstand legt durch Beschluß einen verbindlichen Terminplan fest.

(4) Organe und sonstige Gremien, die im Wege der Nachwahl bestimmt worden sind, bleiben bis zu den nächsten allgemeinen Parteiwahlen im Amt.

§ 17 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.

(5) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesverband für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 18 Aufgaben

(1) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben;
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen;
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten;
5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirks- sowie der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände sowie der Ortsverbände unterrichten;
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten;
7. die Arbeit der auf der Kreisebene arbeitenden Vereinigungen der CDU zu unterstützen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirks- sowie der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 19 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag;
2. der Kreisvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag wird mindestens alle 2 Jahre vom Kreisvorstand einberufen. Bei Vorlage eines Antrages von 1/3 der nachgeordneten örtlichen Verbände oder 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten muß der Kreisparteitag binnen eines Monats einberufen werden.

(2) Der Kreisparteitag kann als Mitglieder- oder als Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Kreisverbandes.

Wird der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, setzt er sich zusammen aus:

1. den Delegierten der örtlichen Verbände, die auf den Mitgliederversammlungen gewählt wurden; Die örtlichen Verbände entsenden je angefangene 7 Mitglieder einen Delegierten, der im Verhinderungsfall durch einen Ersatzdelegierten vertreten wird. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand zum Ende des vorletzten Quartals vor dem Parteitag;
2. je einem von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten;
3. den Mitgliedern des Kreisvorstandes;

Die Anzahl der nicht zu Delegierten gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes, die dem Kreisparteitag kraft Satzung angehören, darf 1/5 der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreiten.

(3) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über:

1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. den vom Kreisvorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes;
3. die Satzung des Kreisverbandes;
4. die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag wählt:

1. den Kreisvorsitzenden,
2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes,
3. zwei Rechnungsprüfer,
4. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuß.

(5) Der Kreisparteitag beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu 4 Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. mindestens 5 Beisitzern,
5. dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung (in kreisfreien Städten),
6. dem Kreistagspräsidenten bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (in kreisfreien Städten), dem Landrat bzw. Oberbürgermeister, oder deren Stellvertreter, sofern sie der CDU angehören,
7. den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband als Mitglied angehören.

(2) Der Anteil der nicht gewählten Kreisvorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 5. bis 7. darf $\frac{1}{5}$ der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt nach seiner Wahl eines seiner gewählten Mitglieder als Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen;
2. der Kreisgeschäftsführer;
3. die Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband als Mitglied angehören.

(5) Personalunion ist zulässig.

(6) Der Kreisvorstand ist berechtigt, auf eigenen Beschluß hin diejenigen örtlichen Verbände durch ihren Vorsitzenden beratend an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen zu lassen, die dem Kreisvorstand nicht angehören.

(7) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Kreisverband nach außen hin zu vertreten;
2. die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes zu führen;
3. die Beschlüsse des Kreisparteitages auszuführen;
4. die Sitzungen des Kreisparteitages vorzubereiten;
5. die Tätigkeit der Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle zu überwachen;
6. den Haushaltsplan des Kreisverbandes zu verabschieden;
7. den Rechenschafts- und Finanzbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen;
8. die politische Aktivität der örtlichen Verbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen zu fördern;
9. Vorschläge für die Bewerber zu den Kommunalwahlen zu erarbeiten.

(8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen und sonstiger Gremien teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

(9) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte kann ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet werden. Ihm gehören die in Absatz 1 unter Nrn. 1. bis 3. sowie Nr. 7. genannten Mitglieder an.

(10) Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte einsetzen. Ihre Mitglieder sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Kreisvorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

§ 22 Stadt-/Gemeinde-/Amts- bzw. Stadtbezirksverbände (Örtliche Verbände)

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; ihm entspricht der Stadtbezirksverband in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte.

(2) Auf Beschluß des Kreisvorstandes können Mitglieder, die im Bereich verschiedener kreisangehöriger Städte und Gemeinden wohnen, zu einem Stadt-/Gemeindeverband zusammengefaßt oder einem anderen bestehenden Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet werden, wenn in keiner der Gemeinden die Bildung eines eigenen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes möglich ist.

(3) Mitglieder, die im Bereich eines Amtes wohnen, in dem kein eigener Stadt- bzw. Gemeindeverband vorhanden ist, können auf Beschluß des Kreisvorstandes zu einem Amtsverband zusammengefaßt werden, der die Aufgaben und Funktion des örtlichen Verbandes nach Absatz 1 übernimmt.

(4) Auf Beschluß des Kreisvorstandes können in den Stadt-, Gemeinde- oder Orts- teilen bzw. in amtsangehörigen Städten und Gemeinden, die zum Gebiet eines Amtsverbandes gehören, Ortsverbände eingerichtet werden.

(5) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände sind Aufgaben des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 23 Aufgaben

Der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverband hat die Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben;

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern;
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten;
5. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 24 Organe

Die Organe des Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung);
2. der Vorstand.

§ 25 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. alle das Interesse des örtlichen Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik;
2. den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorsitzenden und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
2. die in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten;
3. zwei Rechnungsprüfer, sofern durch Beschluß des Kreisvorstandes dem örtlichen Verband gestattet wurde, eine Kasse zu führen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus muß sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 26 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister, sofern durch Beschluß des Kreisvorstandes dem örtlichen Verband gestattet wurde, eine Kasse zu führen, und
4. weiteren Beisitzern.

(2) Dem Vorstand gehört in örtlichen Verbänden, die nur das Gebiet einer Stadt/Gemeinde umfassen, außerdem kraft Amtes der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der örtlichen Vertretung an, soweit der Vorstand insgesamt aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

(3) In Verbänden, die nur das Gebiet einer Stadt/Gemeinde umfassen und deren Vorstand insgesamt mindestens 10 Mitglieder zählt, gehört weiter der ranghöchste kommunale Wahlbeamte in der Stadt/Gemeinde, der CDU-Mitglied ist, dem Vorstand an.

(4) Die Vorsitzenden der Vereinigungen auf der örtlichen Verbandsebene nehmen an allen Vorstandssitzungen beratend teil.

(5) Der Vorstand hat die Aufgaben:

1. Den örtlichen Verband politisch zu führen und die damit verbundenen Aufgaben zu erledigen;
2. die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
4. regelmäßig öffentliche Versammlungen durchzuführen;
5. Vorschläge für die Bewerber zu den Kommunalwahlen zu erarbeiten;
6. alle wichtigen Fragen der Kommunalpolitik mit den kommunalen Mandatsträgern zu beraten.

§ 27 Ortsverbände

(1) Der Ortsverband ist der Zusammenschluß der Mitglieder, die in dem jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsteil oder bei der Bildung von Amtsverbänden in der jeweiligen amtsangehörigen Stadt oder Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ortsverbände können durch Beschluß des Kreisvorstandes eingerichtet werden. Sie nehmen die Aufgaben der örtlichen Verbände auf der Ortsverbandsebene wahr.

(2) Die Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung);
2. der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorsitzenden;
2. die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus muß sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(6) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
3. bis zu fünf Beisitzern.

(7) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des örtlichen Verbandes sowie des Kreisverbandes gebunden.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen über die örtlichen Verbände entsprechend.

E. Organe des Landesverbandes

§ 28 Landesparteiorgane

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag;
2. der Landesausschuß;
3. der Landesvorstand.

§ 29 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

1. 200 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen geheim gewählt werden. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die zum Ende des vorletzten Quartals vor dem Landesparteitag festgestellt wird. Die Aufteilung erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt;
2. je einem Delegierten der Vereinigungen und Sonderorganisationen, die von deren Landestagung in geheimer Wahl gewählt worden sind. Die gewählten Delegierten müssen CDU-Mitglieder sein;
3. den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(3) Der Landesparteitag tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Auf Antrag des Landesausschusses oder von 1/3 der Kreisverbände muß der Landesparteitag innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

§ 30 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt über:

1. alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die CDU-Landespolitik;
2. den vom Landesvorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Landesvorstandes;
3. die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, der Finanz- und Beitragsordnung sowie weiterer Ordnungen des Landesverbandes;
4. die Auflösung des Landesverbandes.

(2) Der Landesparteitag wählt:

1. den Landesvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes;
2. den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Landesparteigerichts sowie fünf Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren;
3. zwei Rechnungsprüfer;
4. die Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuß;
5. die Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichtes (§ 28).

§ 31 Landesausschuß

(1) Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus:

1. 110 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitag für höchstens 2 Jahre geheim gewählt werden. Die Verteilung der Delegiertensitze erfolgt entsprechend § 30 Abs. 2 Nr. 1;
2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Der Landesausschuß beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landesparteitag.

(3) Der Landesausschuß wird durch den Landesvorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Kreisverbände bzw. 1/3 seiner Mitglieder muß der Landesausschuß innerhalb von 6 Wochen zusammentreten.

§ 32 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- den gewählten Mitgliedern;

1. dem Landesvorsitzenden,
2. dem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesparteitag gewählt wird,
3. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
4. dem Landesschatzmeister,
5. 18 weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes (Beisitzer);

- den geborenen Mitgliedern;

6. dem Ehrenvorsitzenden,
7. dem Ministerpräsidenten oder seinem Stellvertreter, soweit sie der CDU angehören,
8. dem Landtagspräsidenten oder dem Landtagsvizepräsidenten, soweit sie der CDU angehören,
9. dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion,
10. dem Vorsitzenden der Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

(2) Der Anteil der Landesvorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 6. bis 10. darf 1/5 der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.

(3) Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

(4) Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen nehmen als ständige Gäste beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

§ 33 Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 bis 10 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

(3) Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes teil.

§ 34 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält;
2. die Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe, soweit nicht diese Landessatzung abweichende Regelungen enthält;
3. die Ausführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses;
4. die Vorbereitung der Sitzungen von Landesparteitag und Landesausschuß;
5. die Erteilung der Genehmigung zu allen Satzungen und Ordnungen der Kreisverbände und der Vereinigungen auf Landesebene sowie ihrer Unterorganisationen. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen. Unterbleibt eine Entscheidung, so gilt die Satzung nach Ablauf dieses Zeitraumes als genehmigt;
6. die Beschlußfassung über alle Etats der Landespartei, insbesondere über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluß, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Landespartei vor dessen Weiterleitung an die Bundespartei;
7. die Förderung der Kreisverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Landesverbandes sowie die Koordination ihrer Arbeit;
8. die Vorbereitung der Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag von Brandenburg; für diese Wahlen macht er Vorschläge an die Vertreter-/Delegiertenversammlungen;
9. die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Generalsekretärs und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei;
10. der Beschluß über die Einberufung und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages sowie des Landesausschusses;
11. die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen der CDU zur Besetzung von Ämtern in der Landesregierung.

(2) Der Landesvorstand kann einen Finanz- und/oder einen Revisionsbeauftragten bestellen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (§§ 15, 16).

(3) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten kann, wer nicht der CDU angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Landesvorstand ist berechtigt, nach Maßgabe der Wahlgesetze gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreter/Delegiertenversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(5) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder kann der Landesvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 35 Der Landesvorsitzende

(1) Der Landesvorsitzende repräsentiert den Landesverband. Er vertritt gemeinsam mit dem Generalsekretär, in dessen Verhinderungsfall mit dem Schatzmeister, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muß jederzeit gehört werden.

§ 36 Der Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(3) Der Generalsekretär schlägt dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer zur Wahl vor.

(4) Der Generalsekretär ist als Vertreter des Landesvorstandes für die Genehmigung der Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zuständig.

(5) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden; ihm steht im Rahmen von Wahlkämpfen ein Weisungsrecht nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 zu.

(6) Der Generalsekretär koordiniert die Publikationen der Partei, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(7) Er beruft die Mitglieder der Landesfachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen.

§ 37 Der Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen wurde.

(2) Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(3) Der Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers umfaßt auch die Abwicklung der Geschäfte der Landespartei nach Maßgabe des § 1 der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 38 Der Landesschatzmeister

(1) Der Landesschatzmeister erarbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der Partei finanzwirtschaftliche Richtlinien für den Landesverband, die bei Bestätigung durch den Landesvorstand für die nachgeordneten Verbände gültig sind. Er erstellt den Entwurf des Haushalts-, Jahresabschluß- und mittelfristigen Finanzplanes des Landesverbandes sowie des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes.

(2) Der Landesschatzmeister hat mindestens halbjährlich den Landesvorstand über den Stand und die Entwicklung der Finanzen, insbesondere über die vom Landesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung zu berichten.

§ 39 Der Pressesprecher

Der Pressesprecher wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand gewählt. Er nimmt beratend an den Sitzungen des (geschäftsführenden) Landesvorstandes teil. Der

Pressesprecher koordiniert und verantwortet die Arbeit der Partei in elektronischen und Printmedien.

§ 40 Die Vorsitzendenkonferenz

(1) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Landesverbandes zusammen.

(2) Ihr gehören die Vorsitzenden der Kreisverbände an.

(3) Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

§ 41 Unterrichtsrecht des Landesvorstandes und Berichtspflichten

(1) Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände unterrichten.

(2) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesverband und der Landesverband der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie der Landesverband für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 42 Eingriffsrechte des Landesvorstandes

Erfüllen die Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und die Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 43 Weisungsrecht des Generalsekretärs der CDU Brandenburgs und des Generalsekretärs der CDU Deutschlands

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Landtag Brandenburg, zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Brandenburgs gebunden.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament für das Weisungsrecht des Generalsekretärs der CDU Deutschlands.

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 44 Landesvereinigungen / Sonderorganisationen

(1) Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
6. Senioren-Union (SenU),

7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV).

(2) Der Landesverband hat folgende Sonderorganisationen:

1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK),
2. Landesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen (LACDJ).

(3) Alle in der Satzung der Bundespartei zugelassenen Vereinigungen, einschließlich der im Land Brandenburg existierenden Sonderorganisationen, können zu den Landesparteitagen jeweils einen Delegierten mit allen Rechten und Pflichten entsenden. Er ist in geheimer Wahl von der Landestagung der jeweiligen Vereinigung bzw. Sonderorganisation zu wählen.

§ 45 Zuständigkeiten

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(3) Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 46 Bewerberaufstellung

Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, die Wahlen zum Landtag Brandenburg, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 47 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft - auch der Vereinigungen - sind von dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 48 Gemeinsames Kreisparteigericht

(1) Für die Kreisverbände wird ein Gemeinsames Kreisparteigericht nach § 2 Abs. 3 der Parteigerichtsordnung mit Sitz in Potsdam errichtet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei

weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern; sie werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

§ 49 Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts werden vom Landesparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(3) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

§ 50 Finanzierung der Aufgaben im Landesverband

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Den Kreisverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Kreisverbände entrichten Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit beruft der Landesschatzmeister mindestens einmal jährlich die Schatzmeister der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu einer Konferenz ein.

§ 51 Finanzwirtschaft des Landesverbandes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan des Landesverbandes wird nach Beratung der Finanzkommission, die vom Landesvorstand berufen wird, vom Landesschatzmeister, Generalsekretär und Landesgeschäftsführer aufgestellt und vom Landesvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Landesschatzmeister und dem Landesgeschäftsführer. Der Finanzkommission sollen angehören:

1. zwei Vertreter der Kreisverbände,
2. ein Vertreter der Landesvereinigungen.

Der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer dürfen der Finanzkommission nicht als Mitglieder angehören.

(3) Die Etats der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs, des Landesgeschäftsführers und des Landesschatzmeisters.

(4) Der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

(5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6) Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei müssen den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens 7 Tage vor der Beschlußfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichtes.

(7) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

§ 52 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 53 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

Die Kreisverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

§ 54 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

(4) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a, Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages von Brandenburg oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 55 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kreisverbände, einschließlich der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, werden auf Weisung der zuständigen Kreisvorstände durch Kreisgeschäftsstellen geführt. Die Leitung von Kreisgeschäftsstellen obliegt den Kreisgeschäftsführern, die vom Landesverband angestellt werden. Sie haben gegenüber den

Untergliederungen ihres Kreisverbandes die gleichen Informationsrechte wie der Landesgeschäftsführer nach Absatz 2.

(2) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 56 Protokollpflicht

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages und des Landesausschusses ist den Kreisverbänden binnen acht Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Kreisparteitage. Über den Einspruch entscheiden der Landesvorstand bzw. die Kreisvorstände.

§ 57 Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landesparteitag einberufen wird. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.

(2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch.

(3) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muß den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, daß das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder des Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbandes, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluß des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand über den Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluß des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

§ 58 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Landesverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

H. Verfahrensordnung

§ 59 Beschlußfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlußfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(4) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 60 Stimmrecht der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreter/Delegierten nur ausüben, wenn sie die vom Landesparteitag festgesetzte Umlage je Mitglied an den Landesverband bis zum jeweiligen Stichtag abgeführt haben. § 18 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung ist zu beachten.

(2) Die Kreisverbände können für ihre Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände eine entsprechende Regelung treffen.

§ 61 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages notwendig.

(3) Beschlüsse über alle Etats der Landespartei, insbesondere über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluß, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Landespartei vor dessen Weiterleitung an die Bundespartei bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 62 Abstimmungsarten

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muß.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 63 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesausschuß und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten sowie Ersatzdelegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden.

(2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(3) Der Vorsitzende, der Generalsekretär sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Für die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuß und zum Bundesparteitag gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

(5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesausschuß und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Bei allen weiteren Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Nichtgewählten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Dabei stehen jeweils so viele Kandidaten zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entsprechen; entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht jedoch für die Ermittlung der Mehrheit.

(8) Wird während der Wahl zu einem Organ oder Gremium der Partei die gemäß § 6 Abs. 2 maximal mögliche Anzahl von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit erreicht, sind weitere Kandidaturen zu diesem Organ oder Gremium von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit unzulässig.

(9) Die Vorschriften der §§ 59 bis 63 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Landesverband.

§ 64 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Landesparteitages, Landesausschusses, Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz werden Niederschriften gefertigt. Sie sind von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 65 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Landesparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Landesparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Landesvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin mitzuteilen.

(2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand;
2. die Kreisvorstände;
3. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände;
4. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.

(5) Für Sitzungen des Landesausschusses gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden oder Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder telegrafisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

§ 66 Wahlperioden

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Der Landesvorstand legt durch Beschluß einen verbindlichen Terminplan fest.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
2. mit der Amtsniederlegung,
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

I. Satzungsrechtliche Regelungen

§ 67 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Landesparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der regionalen Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen im Landesverband.

§ 68 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Satzungen der Kreisverbände sind bis zum 31.12.2001 an das durch den 15. Landesparteitag geänderte und ergänzte Satzungsrecht des Landesverbandes anzugleichen. Bis zum Zeitpunkt der Satzungsangleichung gilt das gegenwärtige Satzungsrecht des jeweiligen Kreisverbandes.

§ 69 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg tritt nach ihrer Beschlußfassung durch den 15. Landesparteitag der CDU Brandenburg in Perleberg am 1. April 2001 in Kraft.

Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbandes Brandenburg für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Brandenburg, zum Europäischen Parlament sowie zu den Kommunalwahlen

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg hat der Landesparteitag in Ergänzung der Landessatzung (§ 47 dieser Satzung) folgende Verfahrensordnungen beschlossen:

Abschnitt A

Aufstellung der Bewerber in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Die Aufstellung des/der Bewerber/s erfolgt durch eine Wahlkreismitgliederversammlung oder eine Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung.

(2) Die Wahlkreismitgliederversammlung besteht aus den zur jeweiligen Wahl im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Partei.

(3) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung besteht aus geheim gewählten Vertretern/Delegierten der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände (örtliche Verbände). Bei ihrer Wahl wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung festzusetzender Schlüssel angewandt.

(4) Die Kreisversammlungen der wahlberechtigten Parteimitglieder in den Kreisverbänden entscheiden jeweils für die bevorstehende Wahl, ob in den Wahlkreisen, die in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen, die Bewerber der CDU durch eine Wahlkreismitgliederversammlung oder eine Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung aufgestellt werden.

(5) In Kreisverbänden, deren Gebiet mit dem Gebiet mehrerer vollständiger Wahlkreise identisch ist, kann die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Wahlkreisvertreter/Delegierten- oder Wahlkreismitgliederversammlung erfolgen.

(6) Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine Wahlkreisvertreter-/Delegierten- bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, erfolgt die Bewerberaufstellung durch eine Wahlkreismitgliederversammlung.

(7) Die Bewerberaufstellung erfolgt auch dann durch eine Wahlkreismitgliederversammlung, wenn an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt sind, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Vertreter/Delegierten bestehen.

(8) Für alle Vertreter-/Delegiertenversammlungen ist eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten zu wählen.

(9) Auf die Wahlkreismitgliederversammlungen finden die Vorschriften dieser Verfahrensordnung über die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlungen entsprechend und sinngemäß Anwendung.

§ 2 Vorbereitende Versammlungen

(1) Die Mitglieder der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung werden durch Mitgliederversammlungen in den Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbänden oder nach näherer Bestimmung der Kreissatzung geheim gewählt. Bei ihrer Wahl sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann nach Maßgabe der Kreissatzung in Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbänden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), die Wahl der Vertreter/Delegierten statt durch die Mitgliederversammlung durch eine Vertreter-/Delegiertenversammlung erfolgen. In diese Vertreter-/Delegiertenversammlung entsenden die beteiligten Verbände ihre Vertreter/Delegierten nach dem in der Kreissatzung für die Delegierten zum Stadt?, Gemeinde?, Amts- bzw. Stadtbezirksverband vorgesehenen Schlüssel. Ist in der Kreissatzung ein solcher Schlüssel nicht vorgesehen, entsenden die beteiligten Ortsverbände auf je angefangene 7 Mitglieder einen Vertreter/Delegierten.

(3) Die Kreissatzung bestimmt, ob und in welcher Weise von den Bestimmungen in Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Beschlußfähigkeit der vorbereitenden Versammlungen

Die Versammlungen nach § 2 sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung

(1) Für die Einberufung der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung ist der Kreisvorstand zuständig. Für Wahlkreise, die Teilgebiete mehrerer Kreisverbände umfassen, beauftragt der Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen ein Mitglied eines dieser Kreisvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung.

(2) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, daß die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet sind. Ist zu befürchten, daß dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Wahl von Vertretern/Delegierten liegt die zum Ende des vorletzten Quartals bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierte Mitgliederzahl zugrunde.

(4) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.

(5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Versammlung wird von dem zuständigen Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Vertreter-/Delegiertenversammlung und Bewerber.

§ 5 Durchführung der Versammlung

Der Versammlungsleiter nach § 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 9

verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form? und fristgemäß eingeladen wurde und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

§ 6 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.

(2) An der Wahl der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

§ 7 Ergebnis der Bewerberwahl

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gibt es danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(2) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl (§ 35 Abs. 4 Landessatzung) ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 8 Vertrauensperson

(1) Die Wahlkreisvertreter-/Delegiertenversammlung bestellt für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ihre Stellvertreter.

(2) Diese Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung(en) ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und 2 von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand über die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 10 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

(2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der für den mitgliederstärksten Teil des Wahlkreisgebietes zuständige Kreisgeschäftsführer.

Abschnitt B

Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

§ 11 Allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste

(1) Die Aufstellung von Bewerbern für die Landesliste erfolgt durch eine allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung.

(2) Die allgemeine Landesvertreter-/Landesversammlung besteht aus 120 von den Kreismitgliedern bzw. Kreisvertreter-/Delegiertenversammlungen geheim gewählten Vertretern/Delegierten der Kreisverbände. Maßgebend für die Delegiertenzahl pro Kreisverband ist die Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Quartals, die sich nach d'Hondt auf alle Kreisverbände verteilt.

(3) Die Landesvertreter-/Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Nur Mitglieder der Landesvertreter-/Landesversammlung haben Rederecht. Bewerber, die keine Mitglieder sind, haben Rederecht nur zu ihrer persönlichen Vorstellung.

(4) Die Landesvertreter-/Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Schriftführers;
2. die Wahl eines Wahlvorstandes (u.a. Vorsitzender, Stimmzählkommission);
3. die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben;
4. die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl;
5. die Wahl der Vertrauensperson für die Landesliste und seines Stellvertreters.

(5) Die Landesvertreter-/Landesversammlung wird vom Landesvorstand durch Brief mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen von außergewöhnlicher Dringlichkeit kann die Ladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Einladung sind die Vorschläge des Landesvorstandes und eine Zusammenstellung sämtlicher bisher eingegangener Bewerbervorschläge der Parteigliederungen beizufügen.

In der Landesvertreter-/Landesversammlung können von den stimmberechtigten Teilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(6) Die Landesvertreter-/Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/Delegierten beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefaßt, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu

stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Im übrigen finden §§ 59ff. der Landessatzung entsprechend Anwendung.

(8) Auf die Landesvertreter-/Landesversammlung finden im übrigen die Satzungsbestimmungen zum Landesparteitag entsprechende Anwendung.

(9) Der Versammlungsleiter verantwortet die Protokollierung und Beurkundung des Wahlvorgangs auf der Basis der Gesetze und Parteiordnungen.

§ 12 Kreisvertreter-/Delegiertenversammlungen

Die nach § 11 Abs. 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/Delegierten sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der nach den §§ 1 und 2 gewählten Vertreter/Delegierten geheim gewählt (Kreisvertreter-/Delegiertenversammlung); im übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung über den Kreisparteitag entsprechend Anwendung.

§ 13 Verfahrensfragen

(1) Der Meldung der gewählten Vertreter/Delegierten an die nächsthöhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, daß

1. die Vertreter/Delegierten in geheimer Wahl gewählt wurden,
2. an der Wahl der Vertreter/Delegierten nur Mitglieder teilgenommen haben, die zum Zeitpunkt der Versammlung selbst wahlberechtigt waren,
3. alle Vertreter/Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

(2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

(3) Erfolgt die Vertreter-/Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Vertreter-/Delegiertenwahl an die nächsthöhere Organisationsstufe nicht termingerecht, oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Vertreter gemäß Abs. 1. nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

(4) Sofern in dieser Verfahrensordnung jeweilige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Brandenburg sowie ergänzend das Bundesstatut und die Geschäftsordnung der CDU entsprechend.

Abschnitt C

Aufstellung der Bewerber für die Europawahl

§ 14 Landesliste

(1) Für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber auf der Landesliste zur Wahl des Europäischen Parlaments gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

(2) Für den Fall, daß der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Abs. 3 Statut sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg. Sie tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Abschnitt D

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber des CDU-Landesverbandes zu den Kommunalwahlen im Land Brandenburg

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber der CDU für Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im jeweiligen Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten und wählbaren Delegierten (Delegiertenversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

(2) Die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode und nach Abgrenzung der Wahlkreise sowie der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mandatsträger durchzuführen. Sie erfolgen geheim.

(3) Ob parteilose Bürgerinnen und Bürger für die CDU kandidieren, entscheidet der zuständige Verband.

§ 2 Kreise

(1) Die Bewerber der CDU für den Kreistag werden durch eine Kreisdelegiertenversammlung oder Kreismitgliederversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) In die Kreisdelegiertenversammlung entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Vertreter. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartales vor der Delegiertenversammlung.

§ 3 Kreisfreie Städte

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen werden entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Wird eine Delegiertenversammlung gebildet, so entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Delegierten. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich.
Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartales vor der Delegiertenversammlung.

(3) Für die Bewerber von Stadtteilvertretungen gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Bürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen werden durch eine Mitgliederversammlung aller wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt.

(2) Bei Gemeinden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt, kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes eine Delegiertenversammlung gebildet werden. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewerberaufstellung kann - entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und § 16 der Landessatzung - durch Regelungen des zuständigen Kreisverbandes auf nachgeordnete Verbände i.S.d. § 16 Abs. 1 bzw. auf den Kreisverband übertragen werden.

§ 5 Vorsitzender

(1) Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der Vorsitzende des jeweiligen örtlichen Verbandes,
2. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters, für den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

(1) Vorschläge zur Aufstellung von Bewerbern können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der zuständigen Verbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind den zuständigen Vorsitzenden nach § 5 zuzuleiten.

(3) In den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(4) Für die Vorschläge zu Absatz 1 und 3 ist der Nachweis zu führen, daß die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Bewerbung einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung muß vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU Brandenburg beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, daß die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge entsprechend der Festlegung des Kommunalwahlgesetzes beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

(2) Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Delegiertenversammlung beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in Fällen von außergewöhnlicher Dringlichkeit durch den jeweiligen Vorstand auf 3 Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei form? und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 Durchführung der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Verfahrensordnung und insbesondere für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob zur Versammlung form? und fristgerecht eingeladen wurde und hat das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekanntzugeben.

(2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben (offene Abstimmung).

(3) Vor Beginn der geheimen Wahl sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntzugeben.

§ 9 Wahlen

(1) Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

(2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln in einer Einzelwahl oder gemeinsam in einer Sammelwahl erfolgen.

(4) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Bewerberlisten (Wahlkreislisten) werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefaßt, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung Gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl nach den Grundsätzen des Absatz 1. Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

(5) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Kreissatzung ergänzend.

(6) An der Wahl der Vertreter und der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 10 Ergebnis der Bewerberwahlen

(1) Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für kommunale Vertretungen und Wahlämter gegen das Ergebnis der Bewerberwahl innerhalb einer Woche Einspruch erhoben wird. Zum Einlegen des Einspruchs ist jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Wahlgebietes befugt. Der für die Nominierung verantwortliche Vorstand hat über die weitere Verfahrensweise zu befinden und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.

(2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 11 Vertrauensperson

(1) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Die Bestellung kann durch Zuruf oder durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach den gesetzlichen Vorschriften während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Es ist eine weitere (zusätzliche) Niederschrift anzufertigen, aus der u.a. auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

(4) Die Niederschriften sind vom zuständigen Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die Wahlgebiete sind vom zuständigen Vorsitzenden auszufertigen und zu unterzeichnen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(2) Der zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge nebst den gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter.

(3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Ergänzende Anwendung anderen Satzungsrechts

Sofern in dieser Verfahrensordnung jeweilige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Brandenburg sowie ergänzend das Bundesstatut und die Geschäftsordnung der CDU entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Landessatzung.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Landessatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Landessatzung ist.

§ 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Brandenburg – kurz Landesverband genannt.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Der Landesschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Der Landesschatzmeister hat rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltsplanes für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 der Landessatzung aufzustellen und den satzungsgemäßen Gremien zur Genehmigung vorzulegen. Für die Schatzmeister der Kreisverbände und der Vereinigungen gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß. Diese leiten ihren Haushaltsplan nach Verabschiedung dem Geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnisnahme zu.

(2) Alle Etatentwürfe und die Entwürfe der mittelfristigen Finanzplanung des Landes- und der Kreisverbände müssen den Mitgliedern der dazu beschlußfassenden Gremien spätestens mit der fristgerechten Einladung spätestens 7 Tage vor der Sitzung, auf der der Haushalt verabschiedet werden soll, vorliegen.

(3) Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Landesvorstand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Landessatzung beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Landesverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird vom Landesschatzmeister dem Landesparteitag erstattet.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge);
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.;
3. Spenden;
4. Kredite nach § 51 Abs. 4 Landessatzung;
5. Wahlkampfkostenerstattung;
6. sonstige Einnahmen.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll (vgl. die Anlage zu § 5).

(2) Die Höhe des Beitrags im einzelnen richtet sich:

1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel;
2. nach den vom Landesparteitag beschlossenen Grundregelungen (vgl. die Anlage zu § 5);
3. nach den von den Kreisverbänden im Benehmen mit dem Landesvorstand festgelegten Sonderbeiträgen für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte die über die Grundregelungen des Nr. 2 hinausgehen.

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlaß des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

(1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie sollen den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn sie den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß alle Beiträge lückenlos erfaßt und abgerechnet werden.

(2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen an den Landesverband trifft der geschäftsführende Landesvorstand die entsprechenden Vorkehrungen.

§ 7 Spenden

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

§ 8 Spendenrichtlinien

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlwerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 3.000,- DM übersteigen, ist unzulässig. Bei Spenden über 1.000,- DM (§ 25 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 PartG) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträge und Sonderbeiträge an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, dem Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(4) Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Landespartei vorgegebenen Beitrags-/Spenden- und Bescheinigungsmuster entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Landespartei werden nur vom Landesgeschäftsführer oder vom Generalsekretär unterschrieben. Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

§ 9 Staatliche Finanzierung

Die nach § 18 des Parteiengesetzes und § 28 des Europawahlgesetzes der Partei zufließenden Mittel aus staatlicher Finanzierung sind zur anteiligen Deckung der bei der Bundespartei, dem Landesverband und den Kreisverbänden nachgewiesenen Ausgaben bestimmt.

§ 10 Beitragsanteile

(1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.

(2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluß eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der Zentralen Mitgliederdatei.

(3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

§ 11 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und die Kreisgeschäftsführer werden durch den Landesverband besoldet.

(2) Das Nähere entscheidet der Landesvorstand.

§ 13 Rechnungslegung

Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.

§ 14 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai des Folgejahres auf.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zu prüfen (§ 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Landesparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 15 Finanzbeauftragter

(1) Der Finanzbeauftragte ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Landespartei für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Landespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte gehört nicht dem Landesvorstand an.

§ 16 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Landesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landespartei einschließlich der besonderen Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Landesgeschäftsführer und dem Landesvorstand vor. Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen,

Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und Schulden der Landespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob:

1. alle Etats (einschließlich der Nachtragsetats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Landespartei ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Landespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Landespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Landespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Landesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Landespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Landespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Landesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Landesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 18 Beiträge und Stimmrecht

(1) Das Recht, Delegierte/Vertreter zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§ 19 Schlußbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg am 1. April 2001 in Kraft.

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag *

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßige Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitgliedes. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen abzüglich eines Betrages von 200,- DM (100 Euro) für jedes unterhaltsberechtignte Familienmitglied.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.

3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Richtwert-Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen*	Monatlicher Mitgliedsbeitrag*
bis 2.000,- DM (1.000 Euro)	10,- DM (5 Euro)
bis 3.000,- DM (1.500 Euro)	10,- bis 20,- DM (5 bis 10 Euro)
bis 4.000,- DM (2.000 Euro)	20,- bis 30,- DM (10 bis 15 Euro)
bis 5.000,- DM (2.500 Euro)	30,- bis 40,- DM (15 bis 20 Euro)
bis 7.000,- DM (3.500 Euro)	40,- bis 70,- DM (20 bis 35 Euro)
bis 10.000,- DM (5.000 Euro)	70,- bis 100,- DM (35 bis 50 Euro)
über 10.000,- DM (5.000 Euro)	100,- DM und mehr (50 Euro)

4. Der Kreisverband ist berechtigt, befristete Abweichungen in sozial begründeten Fällen festzulegen. Unbefristete Abweichungen bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.

5. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

II. Sonderbeitrag

6. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:

- a) Mitglieder der Bundesregierung,
- b) Mitglieder der Landesregierung Brandenburg,
- c) Staatssekretäre,
- d) Parlamentarische Staatssekretäre,
- e) Mitglieder des Landtages Brandenburg,
- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- h) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen,
- i) Kommunale Wahlbeamte (Landräte und Ober-/Bürgermeister, Amtsdirektoren und Beigeordnete).

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrages der unter 6h) und 6i) genannten Mitglieder beträgt mindestens 15 v.H. der Aufwandsentschädigung. Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des §5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte höhere Sonderbeiträge festlegen.

8. Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach 6 h) und 6 i) stehen dem Kreisverband zu.

9. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu und werden der Landesgeschäftsstelle über Einzugsverfahren zugeführt.

III. Beiträge der Kreisverbände

10. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tag des Beitragsmonats geführt werden.

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt 3,- DM für jedes zu berücksichtigende Mitglied.

Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

12. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Gliederungen, die Landesvereinigungen und die Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, Landesverband Brandenburg, gilt für den Landesverband.

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages und der Landesausschußsitzungen bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Landessatzung.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Landesparteitages/Landesausschusses erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Landesparteitages/Landesausschusses wird in der Regel zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand

(1) Anträge der gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 (GO) antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Landesparteitag/Landesausschuß bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag/Landesausschuß als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen 1 Monat vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden.

§ 6 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand der CDU,
2. die Kreisvorstände der CDU,
3. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände der CDU,
4. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(2) Initiativanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuß können nur von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den

Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuß können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Landesvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluß

Der Landesparteitag und der Landesausschuß tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Den Landesparteitag/Landesausschuß eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag/Landesausschuß ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag/Landesausschuß selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag/Landesausschuß zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muß vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuß eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 30 Abs. 2 bzw. 32 Abs. 1 der Landessatzung überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Landesparteitag/Landesausschuß einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuß eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag/Landesausschuß Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die

dem Landesparteitag/Landesausschuß vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag/Landesausschuß kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorsitzende, der Generalsekretär, sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten

(4) Die Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes erfolgt in einem Wahlgang, wobei gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Dazu stehen jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(5) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(6) Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuß und zum Landesparteitag erfolgen jeweils in einem Wahlgang nach Maßgabe der Abs. 4 und 5.

(7) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuß können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidium abgegeben werden.

(8) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuß können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages/Landesausschusses und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluß der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesparteitag/Landesausschuß kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Präsidenten des Landesparteitages/Landesausschusses zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit

(1) Der amtierende Präsident des Landesparteitages/Landesausschusses kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann von dem amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Landesparteitages / Landesausschusses für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlauf vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluß der Debatte,
3. auf Schluß der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluß der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Landesparteitages/Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages/Landesausschusses und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag/Landesausschuß ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse

§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand errichtet zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse. Die Landesfachausschüsse werden für die Dauer einer Legislaturperiode des Landtages Brandenburg berufen. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages. Bei der Berufung berücksichtigt der Landesvorstand neben der fachlichen Qualifikation der Mitglieder auch regionale und soziologische Aspekte.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Landesfachausschüsse bestehen aus 5 bis 35 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste beizuziehen.

(2) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:

1. Mitglieder des Landesvorstandes;
2. brandenburgische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
3. brandenburgische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
4. der Landesgeschäftsführer und zuständige Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende jedes Fachausschusses wird vom Landesvorstand – möglichst aus seiner Mitte – bestimmt. Der Ausschuß wählt dazu einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 4 Aufgaben

(1) Die ständigen Landesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand ihr Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind vertraulich.

(3) Die Landesfachausschüsse haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht und Vorschläge für die politische Arbeit des Landesverbandes vorzulegen. Zwei Monate vor Beendigung einer Amtszeit des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Ergebnisse der Ausschußarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Landesvorstand. In aktuellen Fragen kann dieses Recht vom geschäftsführenden Landesvorstand wahrgenommen werden.

§ 5 Ladungsfristen

(1) Die Landesfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zehn Tagen und Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Landesfachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Das gleiche gilt für die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Die Landesfachausschüsse sollen mindestens einmal jährlich mit den entsprechenden Beauftragten der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu Informations- und Koordinationssitzungen zusammentreffen.

(2) Die Landesfachausschüsse können mit dem Einverständnis des Landesvorstandes größere Fachtagungen und Kongresse durchführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.